

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	94
vom:	2020-09-03
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

## Superbonus 110 Prozent: Dekret wurde in Gesetz umgewandelt

### 1 Einführung

Die sog. "Neustart-Verordnung"<sup>1</sup>, welche dringende Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, Arbeitern und Familien im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie enthält, wurde kürzlich in ein Gesetz umgewandelt<sup>2</sup>. Durch die Umwandlung wurden die diesbezüglichen Vorschriften in Bezug auf den **neuen 110 %igen Steuerabsetzbetrag<sup>3</sup> (sog. „Superbonus“)** für die förderfähigen Investitionen für die **energetische Sanierung** und Erdbebenschutzmaßnahmen sowie **einer Reihe von Zusatzmaßnahmen** (sog. „mitgezogene Maßnahmen“) die **gemeinsam** durchgeführt werden, wesentlich geändert.

Die Bestimmungen zum „Superbonus“ kommen zu den bereits bestehenden Bestimmungen zu den Steuerbegünstigungen für die Wiedergewinnung von Immobilien, einschließlich den Erdbebensicherheitsmaßnahmen ("*sismabonus*"), sowie für die energetische Sanierung von Gebäuden ("*ecobonus*") hinzu.

Insbesondere sieht der Superbonus im Gegensatz zu den bisher bestehenden Steuerabzügen einen höheren Abzugssatz sowie eine andere Art der Nutzung vor, da der Superbonus in **5 gleich hohe Jahresraten** aufgeteilt werden muss und es auch möglich ist, sich für eine alternative Nutzung des Abzugs durch einen **Rechnungs-Rabatt** oder die **Abtretung** desselben zu entscheiden.

Kürzlich wurden auch zwei wichtige Durchführungsverordnungen<sup>4</sup> (das sog. Dekret zur „Be-teuerung“ und das sog. Dekret zu den „Erfordernissen“) und verschiedene Klarstellungen durch die Agentur der Einnahmen mit einem Rundschreiben<sup>5</sup> erlassen. Bisher hat die genannte Agentur auch einen Leitfaden<sup>6</sup> veröffentlicht, in welchem die wichtigsten Aspekte der gegen-ständlichen Begünstigung für den allgemeinen Gebrauch zusammengefasst werden.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 73/2020

2 Gesetz Nr. 77 vom 17.7.2020, mit welchem das Gesetzesdekret DL Nr. 34 vom 19.5.2020 abgeändert und in Gesetz umgewandelt worden ist

3 Eingeführt vom Art. 119 des Gesetzesdekrets DL Nr. 34/2020

4 Siehe folgende Webseite: <https://www.mise.gov.it/index.php/it/incentivi/energia/superbonus-110>

5 Rundschreiben Nr. 24/E vom 8. August 2020

6 Hier kann der Leitfaden heruntergeladen werden:

[https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida\\_Superbonus110.pdf/49b34dd3-429e-6891-4af4-c0f0b9f2be69](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Superbonus110.pdf/49b34dd3-429e-6891-4af4-c0f0b9f2be69)

## 2 Absetzbetrag von 110% (der sog. "SUPERBONUS")

Bekanntlich<sup>7</sup> wird also der Absetzbetrag für **Energiespar- und Erdbebenschutzmaßnahmen sowie für die Montage von Fotovoltaik-Anlagen und von Ladestationen für Elektrofahrzeuge** auf **110%** angehoben, sofern die Ausgaben vom **1.7.2020 bis zum 31.12.2021** getätigt werden; die Begünstigung wird in 5 gleichbleibenden jährlichen Raten in Anspruch genommen.

Ausschließlich für die durch Wohnbauinstitute für den Volkswohnbau ("*Istituti autonomi case popolari*") bzw. "IACP") und gleichgestellte Einrichtungen durchgeführten Arbeiten sind die im Zeitraum 1.1.2022 - 30.6.2022 getragenen Ausgaben begünstigt.

### 2.1 Abzugsberechtigte Subjekte

Der "erhöhte" Abzug von 110% ist nur für die oben genannten Eingriffe möglich die von folgenden Subjekte durchgeführt werden:

- **Kondominien;**
- **natürliche Personen**, die nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln; Natürliche Personen können den Abzug von 110% für Eingriffe an **maximal 2 Gebäudeeinheiten** in Anspruch nehmen, trotz der Möglichkeit, den Abzug für Eingriffe an den gemeinsamen Teilen (Gemeinschaftsteilen) des Kondominiums in Anspruch zu nehmen<sup>8</sup>; die Art der Nutzung des von den Arbeiten betroffenen Immobilie (Hauptwohnung oder andere) ist nicht relevant<sup>9</sup>; für die Zwecke des Superbonus müssen natürliche Personen, die die Aufwendungen tragen, zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten oder zum Zeitpunkt des Anfalls der Kosten, falls dieser vor Beginn der Arbeiten erfolgt, aufgrund eines geeigneten Titels, Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sein, an der die Arbeiten durchgeführt werden. Das Datum des Beginns der Arbeiten muss in den eventuell vorgesehenen Genehmigungen enthalten oder in einer Erklärung ( in form einer eidesstattlichen Erklärung) enthalten sein<sup>10</sup>;
- Gebäude der Wohnbauinstitute für den Volkswohnbau ("*Istituti autonomi case popolari*") bzw. "IACP") unabhängig von ihrer Bezeichnung und der übrigen Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung (auch wenn die betreffenden Gebäude im Eigentum der Gemeinden stehen und von den besprochenen Instituten bzw. Körperschaften verwaltet werden);
- Gebäude von Wohnbaugenossenschaften, die dann den Mitgliedern der Genossenschaft zugewiesen werden;
- gemeinnützige Einrichtungen ONLUS<sup>11</sup>, Volontariatsorganisationen<sup>12</sup> und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens<sup>13</sup>;

<sup>7</sup> Siehe unser Rundschreiben Nr. 73/2020

<sup>8</sup> Die Begrenzung auf zwei Gebäudeeinheiten gilt daher nicht für die Kosten, die für Arbeiten an den gemeinsamen Gebäudeteilen anfallen.

<sup>9</sup> Der Abzug steht dem Subjekt zu, das die Kosten der begünstigten Maßnahmen trägt und die Immobilien wie folgt hält:

- im Eigentum, oder als nackter Eigentümer oder aufgrund eines anderen dinglichen Nutzungsrechtes (Nießbrauch, Nutzung von Wohnung oder Land)

- im Rahmen von Verträgen mit obligatorischen Charakter (z.B. Leasing, einschließlich Finanzierungsleasing und Leihvertrag) die ordnungsgemäß registriert sind und wofür man vom Eigentümers die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten erhalten hat. Das Recht auf den Superbonus geht verloren, wenn die genannte Besitzesform nicht aus einem, vor Beginn der Arbeiten oder vor Durchführung der Ausgaben registrierten Aktes hervorgeht, selbst wenn genannte Registrierung im Nachhinein erfolgt. Wenn die Arbeiten durch Finanzleasingverträgen finanziert werden, steht der Superbonus dem Nutzer zu und wird auf der Grundlage der durch die Leasinggesellschaft hierfür getragenen Kosten festgelegt,

- durch die Familienangehörigen des Eigentümers/Inhabers der Immobilie.

<sup>10</sup> Gemäß Dekret des Präsid. der Republik DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, was die Art und Weise und die Fristen betrifft.

<sup>11</sup> Gemäß Art. 10, Dekret D.Lgs. Nr. 460/97

<sup>12</sup> Eingetragen im Verzeichnis gemäß Art. 6, Gesetz Nr. 266/91

<sup>13</sup> Eingetragen in den nationalen, regionalen Verzeichnissen oder im Landesverzeichnissen gemäß Art. 7, Gesetz Nr. 383/2000

- Amateursportvereine und -verbände<sup>14</sup>, beschränkt auf Arbeiten an Gebäuden, die als Umkleidekabinen genutzt werden.

### 2.1.1 Kondominien

Die Agentur der Einnahmen<sup>15</sup> legt die neue Bestimmung zum Superbonus so aus, dass der Gesetzgeber sich in der Formulierung ausdrücklich auf die "Kondominien" und nicht auf "gemeinschaftliche Teile" von Gebäuden bezieht. Demnach muss es sich bei den förderfähigen Eingriffen um **Gebäude** handeln die ein „**Kondominium**“, wie in den Artikeln 1117 bis 1139 ZGB definiert, darstellen. Zu diesem Zweck weist die Agentur darauf hin, dass das "Kondominium" eine besondere Form der Gemeinschaft darstellt, in der das individuelle Eigentum der einzelnen katastermäßig separat erfassten Immobilien (Wohnungen oder andere getrennt Eigentumseinheiten wie Garagen, Keller usw.) zusammen mit dem Miteigentum an den Gemeinschaftsteilen der Immobilie besteht. Das Kondominium kann sich sowohl vertikal als auch horizontal entwickeln. Demnach steht der Superbonus<sup>16</sup> nicht für Eingriffe zu, die an den Gemeinschaftsteilen von zwei oder mehreren Gebäudeeinheiten vorgenommen werden, die zwar katastermäßig getrennt erfasst sind aber nur einem **einzigem Eigentümer** gehören oder ein Gebäude betreffen das im **Miteigentum** mehreren Eigentümer gehört.

Andererseits brauchen Kondominien, um auf den Superbonus für Arbeiten auf Gemeinschaftsteile des Gebäudes Anrecht haben zu können und keinen Kondominiumsverwalter ernannt haben (da nicht vom Gesetz vorgeschrieben) nicht eine Steuernummer zu beantragen. In solchen Fällen kann hierfür die Steuernummer des Wohnungseigentümers verwendet werden, der die entsprechenden Formalitäten erledigt hat. Man muss in jedem Fall nachweisen können, dass die durchgeführten Eingriffe die Gemeinschaftsteile des Gebäudes betreffen.

### 2.1.2 Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit

Die gegenständliche Bestimmung<sup>17</sup> besagt auch, dass der Ausschluss für Unternehmen und Freiberufler nur für Eingriffe gilt, die an die von diesen gehaltenen „Immobilieneinheiten“ vorgenommen werden. Unternehmen und Freiberufler haben hingegen, als Miteigentümer von Immobilieneinheiten in Kondominien, in Bezug auf die Ausgaben für Eingriffe, welche die **Gemeinschaftsteile des Kondominiums** betreffen, Anrecht auf den Superbonus (wenn sie sich an die Ausgaben hierfür beteiligen).

## 2.2 Gemeinschaften für erneuerbare Energien und Kondominienzusammenschlüsse

Der Superbonus steht auch den "Gemeinschaften für erneuerbare Energien" zu, die von nicht-gewerblichen-Einrichtungen oder von Kondominien gegründet wurden und die durch die rechtliche „Konfiguration für den kollektiven Verbrauch erneuerbarer Energiequellen“<sup>18</sup> geregelt sind. Der Superbonus gilt hier beschränkt auf die Ausgaben für Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von den oben genannten Einrichtungen verwaltet werden<sup>19</sup>.

Des weiteren gilt, dass der Betrieb von Fotovoltaik-Anlagen **bis 200 kW** durch die genannten **Gemeinschaften für erneuerbare Energien** für diese Subjekte nicht die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit darstellt<sup>20</sup>.

14 Eingetragen im Verzeichnis gemäß Art. 5, Abs. 2, Bstb. c), Dekret D.Lgs. Nr. 242/99

15 Rundschr. Nr. 24/E vom 8. August 2020

16 Art. 119, des Gesetzesdekrets DL 34/2020

17 Art. 119, des Gesetzesdekrets DL 34/2020

18 gemäß Artikel 42-bis, Gesetzesdekret DL Nr. 162 vom 30.12.2019

19 Abs. 5 und 6 des Art. 119 des Gesetzesdekrets DL 34/2020

20 Abs. 16-bis des Artikels 119 des Gesetzes 34/2020

Der Superbonus erstreckt sich hier auf Anlagen<sup>21</sup>, die von den oben genannten Energiegemeinschaften gebaut werden und betrifft die Kosten von Anlagen bis zu 20 kW, während darüber hinaus (und in jedem Fall bis zu 200 kW) der Steuerabzug<sup>22</sup> in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben für Arbeiten zur Erzielung von Energieeinsparungen zusteht. Dies betrifft insbesondere die Installation von Anlagen, welche die Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern. Die förderfähigen Ausgaben betragen hier höchstens 96.000 Euro, bezogen auf die gesamte Anlage.

## 2.3 Förderbare Eingriffe

Es sei einfürend darauf hingewiesen, dass der Steuerabzug von 110 % **nicht** für Gebäude der Katasterkategorien **A1, A/8** und **A/9** gilt.

### 2.3.1 Energiesparmaßnahmen (energetische Sanierung)

Die in Art. 14 des Gesetzesdekret DL Nr. 63/2013 für die getragenen Kosten vorgesehenen Steuerabzüge (die je nach Art des Eingriffs 50 % - 65 % - 70 % - 75 % - 80 % - 85 % betragen) werden in **folgenden Fällen**<sup>23</sup> (sog. **Hauptmaßnahmen** oder „treibende Maßnahmen“) auf **110 % erhöht**<sup>24</sup>:

- **Wärmedämmung der Außenhaut des Gebäudes** auf zumindest 25 Prozent der lichtundurchlässigen vertikalen, horizontalen, geneigten Brutto-Oberflächen des Gebäudes<sup>25</sup>, durch Verwendung von Dämmstoffen, die die Mindestumweltkriterien gemäß Ministerialdekret DM 11.10.2017 erfüllen;

Solche Eingriffe können auch begünstigt werden, wenn sie an einer Gebäudeeinheit vorgenommen werden, die Teil eines funktionell unabhängigen Mehrfamilienhauses mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen ist (typischerweise die so genannten "Reihenhäuser").

Der Abzug von 110% wird auf einen **maximalen Gesamtbetrag der Ausgaben** berechnet, der je nach Art der betroffenen Immobilie wie folgt variiert:

von nicht mehr als **50.000 €**: für Einfamilienhäuser oder für Gebäudeeinheiten, die Teil eines Mehrfamilienhauses und funktional unabhängig sind und mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen;

von nicht mehr als **40.000 €**, multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen sich das Gebäude bestehend aus 2 bis max. 8 Gebäudeeinheiten zusammensetzt;

von nicht mehr als **30.000 €** multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, wenn das Gebäude aus mehr als 8 Gebäudeeinheiten besteht.

Nach Auslegung der Agentur der Einnahmen<sup>26</sup> bedeutet dies, dass z.B. wenn das Gebäude aus 15 Einheiten besteht, die Grenze der abzugsfähigen Ausgaben 530.000 € beträgt, berechnet durch Multiplikation von 40.000 € mit 8 (320.000 €) und 30.000 € mit 7 (210.000 €).

- Eingriffe an den **Gemeinschaftsanteilen der Gebäude** um die **bestehenden Winter-**

21 Siehe Abs. 16-ter des Art. 119 Ges.Dekr. DL 34/2020

22 Gemäß Art. 16-bis, Abs. 1, Bstb. h, TUIR (Einheitstext zu den Einkommenssteuern)

23 Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021, mit einer Aufteilung in 5 gleichen Jahresraten

24 Abs. 1 bis 3, Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

25 Die Parameter, auf die Bezug genommen werden muss, sind diejenigen, die zum **Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten** gelten.

26 Rundschreiben Nr. 24/E vom 8. August 2020

**Klimaanlagen** durch folgende zu ersetzen:

- **Zentralheizungs-, Abkühlungs- und Warmwasserversorgungssysteme**
  - × Brennwertkessel, mit einer Effizienz, die mindestens der in der EU-Verordnung Nr. 811/2013 vorgesehenen Produktklasse A entspricht;
  - × Wärmepumpe, einschließlich hybrider oder geothermischer Systeme, auch in Kombination mit der Installation von Fotovoltaikanlagen und damit verbundenen Speichersystemen, wie weiter unten dargestellt;
- Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungssysteme oder Sonnenkollektoren
- Anschluss an effiziente **Fernwärmesysteme**: nur für Berggemeinden (ganz Südtirol), die nicht von europäischen Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind.

Der Abzug wird auf der Grundlage eines Gesamthöchstbetrags der Ausgaben berechnet, der je nach Art der betreffenden Immobilie wie folgt variiert:

- nicht höher als **20.000 €** multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit maximal 8 Einheiten;
- nicht mehr als **15.000 €** multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit mehr als 8 Gebäudeeinheiten.

Die Kosten, die für die Entsorgung und Rückgewinnung der ersetzten Anlage anfallen, können ebenfalls einbezogen werden;

Nach Auslegung der Agentur der Einnahmen<sup>27</sup> bedeutet dies, dass z.B. wenn das Gebäude aus 15 Einheiten besteht, die Obergrenze der abzugsfähigen Ausgaben 265.000 Euro beträgt, berechnet durch Multiplikation von 20.000 Euro mit 8 (160.000 Euro) und 15.000 Euro mit 7 (105.000 Euro).

- Eingriffe an **Einfamilienhäusern** oder an Gebäudeeinheiten, die Teil eines funktionell unabhängigen Mehrfamilienhauses sind, und die mit einem oder mehreren unabhängigen Zugängen von außen ausgestattet sind (z.B. sogenannte "Reihenhäuser") zum **Austausch bestehender Winterklimaanlagen** mit
  - Zentralheizungs-, Abkühlungs- und Warmwasserversorgungssysteme
    - × Brennwertkessel, mit einer Effizienz, die mindestens der in der EU-Verordnung Nr. 811/2013 vorgesehenen Produktklasse A entspricht;
    - × Wärmepumpe, einschließlich hybrider oder geothermischer Systeme, auch in Kombination mit der Installation von Fotovoltaikanlagen und damit verbundenen Speichersystemen, wie weiter unten dargestellt;
  - Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungssysteme oder Sonnenkollektoren
  - **Biomasse Heizkessel** mit einer Emissionsleistung mit den vorgesehenen Werten mindestens für die 5-Sterne-Klasse gemäß Ministerialdekret DM Nr. 186 vom 7.11.2017, ausschließlich für nicht methanisierte Gebiete in Gemeinden, die nicht von europäischen Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind
  - Anschluss an effiziente **Fernwärmesysteme** nur für Berggemeinden, die nicht von europäischen Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/50/EG betroffen sind.

Der Abzug wird auf einen Höchstbetrag von Ausgaben berechnet, der **30.000 €** nicht überschreitet, und wird auch für die Kosten der Entsorgung und Wiederherstellung der ersetzten Anlage berücksichtigt.

### 2.2.1.1 Andere Energiesparmaßnahmen ( 110%)

Es wird bestätigt, dass der Abzug von 110% auch für alle anderen Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 14, Gesetzesdekret DL Nr. 63/2013 unter Einhaltung der für jede Maßnahme üblicherweise vorgesehenen Ausgabengrenzen gilt, wenn sie in Verbindung (**gemeinsam**) mit mindestens einer der oben aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

### 2.2.1.2 Denkmalgeschützte Gebäude

In Fällen in denen für **denkmalgeschützte Gebäude** bzw. Gebäude, die gemäß gemäß Gesetzesverordnung Nr. 42/2004 geschützt sind, die oben (Punkt 2.3.1) genannten **Hauptmaßnahmen verboten sind** (aufgrund der Bau-, Städtebau- und Umweltvorschriften), gilt dennoch der Abzug von **110%** für alle Eingriffe zur energetischen Sanierung, auf die sich der oben genannte Artikel 14 bezieht, auch wenn sie **nicht zusammen** mit den genannten Hauptmaßnahmen durchgeführt werden. Die restlichen grundlegenden Voraussetzungen müssen aber trotzdem eingehalten werden (Mindestanforderungen, Verbesserung von mindestens 2 Energieklassen oder Erreichen der höchsten Energieklasse).

### 2.2.1.3 Wiedergewinnungsarbeiten - Abriss und Wiederaufbau

Auch die Wiedergewinnungsarbeiten der „bauliche Umgestaltung“ die den **Abriss und den Wiederaufbau** des Gebäudes vorsehen<sup>28</sup> zählen ebenfalls zu den förderfähigen Maßnahmen, wenn die bereits im Punkt 2.3.1. genannten grundlegenden Voraussetzungen (was die Energieeinsparung betrifft) erreicht werden, um den genannten Abzug von 110% zu erhalten. In diesem Fall betragen die Ausgabengrenzen<sup>29</sup> € 50.000 / 40.000 / 30.000 / 20.000./ 15.000 je nach Art der Maßnahme und des Gebäudes.

### 2.3.2 Erdbebenschutzmaßnahmen

Für Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos<sup>30</sup> wird der zustehende Steuerabzug, der je nach Fall 50 % - 70 % - 80 % - 75 % - 85 % beträgt, für Ausgaben, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2021<sup>31</sup> anfallen, auf 110 % erhöht. Auch die Kosten für die Implementierung von Systemen zur **kontinuierlichen Überwachung** von Bauwerken für erdbebensichere Zwecke sind begünstigt, sofern sie in Verbindung mit einem der oben genannten geförderten erdbebensicheren Eingriffe durchgeführt werden.

### 2.3.3 Die sogenannten „mitgezogenen“ Maßnahmen (Zusatzmaßnahmen)

Der 110%ige Abzug wird nicht nur für die in den Punkten 2.3.1 und 2.3.2 oben<sup>32</sup> ausdrücklich genannten und beschriebenen „Haupt“-Maßnahmen anerkannt, sondern auch für die Ausgaben, die für bestimmte spezifische weitere folgende Maßnahmen (sog. Zusatz- oder „mitgezogene“ Maßnahmen) anfallen, **wenn diese gemeinsam mit den Haupt-Maßnahmen durchgeführt werden**<sup>33</sup>:

- für alle anderen **bereits bekannten energetischen Baumaßnahmen**<sup>34</sup> (z.B. die Installation von Sonnenschutzvorrichtungen oder Sonnenkollektoren) im Rahmen der für jede Maßnahme vorgesehenen Ausgabengrenzen;
- **fotovoltaische Solaranlagen** und zugehörige Speichersysteme mit bestimmten Eigen-

28 Art. 3 Abs. 1 Buchstabe d) DPR 380/2001

29 Siehe Abs.1 und 2 Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

30 Gemäß Abs. von 1-bis bis 1-septies des Art. 16, DL n. 63/2013,

31 Siehe Abs.4 Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

32 Siehe Abs.1-4 Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

33 Siehe Abs. 2-5 Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

34 Gemäß Art. 14 Ges.Dekret. DL 63/2013

schaften<sup>35</sup>;

Für die vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 anfallenden Ausgaben für die Installation von an das Stromnetz angeschlossenen **fotovoltaischen Solaranlagen** auf Gebäuden steht der Abzug<sup>36</sup> von 110% zu, der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben beträgt aber **48.000 €** und steht in jedem Fall innerhalb der Obergrenze von **2.400 €** für jeden kW Nennleistung der fotovoltaischen Solaranlage zu. Der Steuerabzug ist in 5 Jahresraten aufzuteilen. Bei den Wiedergewinnungsarbeiten der bauliche Umgestaltung, dem Neubau und der städtebaulichen Umgestaltung<sup>37</sup>, wird die Ausgabengrenze auf 1.600 € pro kW Nennleistung gesenkt. Genannte Anlagen müssen im Zuge einer der zu 110 % förderfähigen Hauptmaßnahmen (Energiesparmaßnahmen, Erdbebenschutzmaßnahmen wie hier oben beschrieben) installiert werden. Der Steuerabzug ist auch für die gleichzeitige oder nachträgliche Installation von **Speichersystemen** möglich, die in die begünstigten Fotovoltaikanlagen integriert sind, und zwar zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Betrags- und Gesamtbetragsgrenzen und in jedem Fall innerhalb der Ausgabengrenze von 1.000 € pro kWh Speicherkapazität der Anlage.

**Der 110%ige Steuerabzug steht jedoch nur dann zu**, wenn die nicht für eigene Zwecke oder durch den Eigengebrauch<sup>38</sup> verwendete Energie (Überstrom) **an das GSE<sup>39</sup> abgetreten wird**. Der Steuerabzug ist auch **nicht** mit anderen öffentlichen Förderungen oder Erleichterungen jeglicher Art **kumulier-bar**, die durch europäische, nationale und regionale Bestimmungen vorgesehen sind, einschließlich Garantie- und Rotationsfonds<sup>40</sup> und Förderungen des Austauschs vor Ort<sup>41</sup>.

Durch ein eigenes Dekret wird das Ministerium (MISE) die Grenzwerte, Nutzungs- und Verwertungskriterien der abgetretenen Energie festlegen, die von den so geförderten Anlagen erzeugt wird.

- Installation von **Ladestationen für Elektrofahrzeuge** in Gebäuden, so genannte "Ladesäulen".

Für den Fall, dass zumindest eine erwähnten zu 110 % förderfähigen **Hauptmaßnahmen** zur energetischen Sanierung<sup>42</sup> „gemeinsam“ durchgeführt wird, steht auch für die Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden der Steuerabzug<sup>43</sup> von 110% zu.

### 2.3.4 Der Begriff „gemeinsam“ mit den „Hauptmaßnahmen“

Wie hier oben beschrieben müssen die sog. „mitgezogenen“ Maßnahmen (oder Zusatzmaßnahmen) „gemeinsam“ mit den Hauptmaßnahmen durchgeführt werden, um den Superbonus in Anspruch nehmen zu können. Laut Aussage der Agentur der Einnahmen ist diese Bedingung dann erfüllt, wenn die Ausgaben der „mitgezogenen“ Eingriffe zeitlich (Datum !) in dem Zeitintervall zwischen dem Anfangsdatum und dem Enddatum der Arbeiten für die Durchführung der Hauptmaßnahmen enthalten sind<sup>44</sup>. Dies bedeutet, dass für die Anwendung des Superbonus die Kosten für die Hauptmaßnahmen (oder „tragenden“ Maßnahmen) während der Gültigkeitsdauer für den Superbonus anfallen müssen, während die Kosten für „mitgezogenen Maßnahmen“ (Zusatzmaßnahmen) in der Zeitspanne der Gültigkeitsdauer für den Superbonus **und** in jener zwischen Beginn und Ende der Arbeiten für die Durchführung der Hauptmaßnahmen anfallen müssen.

35 Siehe Abs. 5-7 Art. 119 des Ges.Dekr. DL 34/2020

36 Gemäß Artikel 16-bis, Absatz 1, TUIR (Abzug für die Installation von an das Stromnetz angeschlossenen fotovoltaischen Solaranlagen auf den in Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a), b), c) und d) des Präsidialerlasses DPR Nr. 412/93 genannten Gebäuden)

37 Also den Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f) des Präsidialerlasses DPR Nr. 380/20011

38 Gemäß Art. 42-bis, Dekret DL Nr. 162/2019

39 in der in Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 387/2003 festgelegten Weise,

40 gemäß Artikel 11, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 28/2011

41 gemäß Artikel 25-bis, Gesetzesdekret Nr. 91/2014

42 Absatz 1, Artikel 119 Gesetzesdekret 34/2020

43 gemäß Art. 16-ter d Gesetzesdekret DL 63/2013

44 Gemäß Artikel 2, Absatz 5 des Ministerialdekrets vom 6. August 2020 des Ministers für Wirtschaftsentwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums und der Meere und dem Minister für Infrastruktur und Verkehr

### 3 Voraussetzungen für den Zugang zum Superbonus

Damit der höhere Absetzbetrag von 110 % angewandt werden kann, müssen die oben angeführten Maßnahmen/Eingriffe/Investitionen

- die **Mindestanforderungen** erfüllen<sup>45</sup> die durch ein hierzu vorgesehenes Dekret des Ministeriums festgelegt wurden<sup>45</sup>, das sog. „Dekret der Erfordernisse“<sup>46</sup>
- als Ganzes (auch in Verbindung mit den Zusatzmaßnahmen und anderen Eingriffen) die **Verbesserung von mindestens 2 Energieklassen des Gebäudes** (bzw. der Gebäudeeinheiten in funktional unabhängigen Mehrfamilienhäusern) **oder**, falls dies nicht möglich ist, das Erreichen der **höchsten Energieklasse** gewährleisten, was durch den **Energieausweis** vor und nach der Intervention durch einen qualifizierten Techniker mittels einer eidesstattlichen Erklärung<sup>47</sup> (technischer Prüfbericht), nachzuweisen **ist**.

#### 3.1 Andere Anforderungen

Als allgemeine Regel gilt, dass auch für den Superbonus die „**normalen Anforderungen**“ für die Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden und für die energetische Sanierung, einschließlich Erdbebenschutz und diejenigen, die auf die Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade bestehender Gebäude (sog. „Fassadenbonus“), sowie diejenigen für die Installation von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge erfüllt werden müssen<sup>48</sup>.

Die **Zahlung der Ausgaben** für die Durchführung der Eingriffe, wenn diese geschuldet ist (also nicht bei Rechnungsrabatt oder Abtretung des Steuerbonus), muss per Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus welcher der Zahlungs-Grund, die Steuernummer des Begünstigten des Superbonus und die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjekts, zu dessen Gunsten die Überweisung erfolgt, hervorgehen. Die Verpflichtung zur Zahlung per Banküberweisung gilt nicht für Unternehmen.

Auf solche Überweisungen wenden die Banken, das ital. Postamt sowie die autorisierten Zahlungsinstitute<sup>49</sup> bei der Gutschrift der entsprechenden Zahlungen die Quellensteuer (derzeit in Höhe von 8 Prozent)<sup>50</sup> an. Zu diesem Zweck können die von den Zahlungsinstituten für die bereits bestehenden Steuerabzüge für den Ökobonus oder die Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Immobilien verwendeten Überweisungsvorlagen verwendet werden<sup>51</sup>.

### 4 Option zur Abtretung der Begünstigung und oder zum Rabatt in der Rechnung

Steuerzahler, welche in den Jahren 2020 und 2021 Ausgaben für die genannten begünstigten Arbeiten tätigen können, anstelle der direkten Verwendung des Steuerguthabens in der eigenen Steuererklärung<sup>52</sup>,

- dafür optieren, dass der Lieferant diesen als „Rechnungsrabatt“ direkt in der Rechnung gewährt; in diesem Fall handelt es sich um einen Beitrag in Form eines Nachlasses auf die geschuldete Gegenleistung, dessen Höchstbetrag die Gegenleistung selbst nicht übersteigt und der vom Lieferanten der geförderten Arbeiten vorgestreckt wird; für den Lieferanten stellt erhaltenen Superbonus, ein Steuerguthaben dar oder er kann das Gut-

45 Siehe folgende Web-Seite: [https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto\\_efficienza\\_energetica\\_2020rev.pdf](https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto_efficienza_energetica_2020rev.pdf)

46 gemäß Absatz 3-ter des oben genannten Art. 14 DL Nr. 63/2013 bzw. durch Ministerialdekrets vom 6. August 2020 des Ministers für Wirtschaftsentwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Umwelt und Schutz des Territoriums und der Meere und dem Minister für Infrastruktur und Verkehr

47 siehe: [https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto\\_efficienza\\_energetica\\_2020rev.pdf](https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto_efficienza_energetica_2020rev.pdf)

48 APE Gemäß Art. 6, D.Lgs. n. 192/2005

49 Dies wurde von der Agentur der Einnahmen im Rundschreiben Nr. 24/E vom 8.8.2020 festgehalten

50 nach den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 11 von 2010 und des Gesetzesdekrets Nr. 385 von 1993 (TUB)

51 Gemäß Art. 25 des Gesetzesdekret DL Nr. 78 /2010

52 Wie von der Ag. der Einnahmen im Rundschr. Nr. 25/E vom 8. August 2020 bestätigt

53 Art. 121, Leg.Dekret D.Lgs. Nr. 34/2020

haben an Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtreten;

- oder aber dafür optieren, das Guthaben an Dritte abzutreten, welche es ihrerseits an andere Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtreten können.

#### 4.1 Eingriffe für welche Rabatt oder die Abtretung des Absetzbetrages möglich sind

Die Möglichkeit (Option) den Absetzbetrag abzutreten bzw. zum Rabatt betrifft folgende Maßnahmen:

- Wiedergewinnungsarbeiten<sup>53</sup>, also
  - Eingriffe der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten und bauliche Umgestaltung von Gebäudeteilen im Miteigentum von Kondominien;
  - Eingriffe der außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Umbau von einzelnen Immobilieneinheiten;
- Energiesparmaßnahmen<sup>54</sup>, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%<sup>55</sup>;
- Erdbebenschutzmaßnahmen<sup>56</sup>, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%<sup>57</sup>;
- Restaurierung der Gebäudeaußenflächen ("Fassaden"), einschließlich Reinigung oder Anstrich<sup>58</sup>;
- Einbau von PV-Anlagen<sup>59</sup> einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%<sup>60</sup>;
- Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge<sup>61</sup>, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%<sup>62</sup>.

#### 4.2 Besonderheiten des „Rechnungsrabatts“

Wird der Rechnungsrabatt durch den Lieferanten angewandt verringert der Betrag des angewandten Nachlasses nicht die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer und hat auf der Rechnung ausdrücklich mit der Beschreibung "*Rechnungsrabatt in Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 121 des Gesetzesdekrets DL Nr. 34/2020*" angegeben werden<sup>63</sup>.

#### 4.3 Arbeitsfortschritte

Die genannte **Option** kann für **jede Stufe des Arbeitsfortschritts** ausgeübt werden; bei den genannten geförderten Arbeiten<sup>64</sup> darf jedoch jede Arbeit in **nicht mehr als zwei** Arbeitsfortschritte aufgeteilt werden und jeder Arbeitsfortschritt muss auf mindestens 30% der Maßnahme betragen<sup>65</sup>.

53 gemäß Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. a) und b) TUIR

54 gemäß Art. 14 DL 63/2013

55 Abs. 1 und 2 des Art. 119 des Dekrets DL 34/2020

56 gemäß Art. 16 Abs. 1-bis - 1-septies DL 63/2013

57 Abs. 4 des Art. 119 des Dekrets DL 34/2020

58 gemäß Art. 1 Abs. 219 – 2220 Gesetz 160/2019

59 gemäß Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. h) TUIR,

60 Abs. 5 und 6 des Art. 119 des Dekrets DL 34/2020

61 gemäß Art. 16-ter DL 63/2013

62 Abs. 8 des Art. 119 des Dekrets DL 34/2020

63 Siehe Pkt. 3.1 der Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

64 Gemäß Art. 119 des Dekrets DL 34/2020

65 Abs. 1-bis des Art. 121 des Dekrets DL 34/2020 – siehe auch Seite 37 des Rundschreibens 24/E der Ag. der Einnahmen vom 8.8.2020

#### 4.4 Unterschiedliche Option für verschiedene Subjekte

Für den Fall, dass mehreren Subjekte sich an die Ausgaben für Arbeiten an der selben Immobilie beteiligen, die sie besitzen, kann jedes Subjekt entscheiden ob er den Bonus direkt in Abzug zu bringen oder die vorgesehenen Optionen ausüben will, unabhängig von der Wahl der anderen Subjekte.

#### 4.5 Meldung der Option

Die **Option** muss der Agentur der Einnahmen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden. Am 8. August 2020 hat die Agentur der Einnahmen mit Verordnung<sup>66</sup> die Durchführungsbestimmungen zur Übermittlung der genannten Option<sup>67</sup> erlassen. Durch dieselbe Verordnung wurden auch der Meldevordruck (von nun an „Meldung“) genehmigt und veröffentlicht.

##### 4.5.1 Übermittlungsfrist der Meldung

Die Meldung muss bis zum **16. März** des Folgejahres versandt werden., d.h. des Jahres das dem Jahr folgt, in welchem die Ausgaben für die begünstigten Maßnahmen erfolgt sind, für welche die Option ausgeübt werden soll. Für Ausgaben, die im Jahr 2020 anfallen, kann die Mitteilung **ab dem 15. Oktober 2020** versandt werden.

Für die in den Punkten 2.3.1 und 2.3.2 beschriebenen Hauptmaßnahmen (so genannten „treibenden Maßnahmen“) ist die Meldung ab dem **fünften Arbeitstag** nach Ausstellung durch die ENEA der Empfangsbestätigung für die Übermittlung der hierzu vorgesehenen eidesstattlichen Erklärung zu versenden<sup>68</sup>.

##### 4.5.2 Subjekte die die Meldung übermitteln müssen

Die zur Übermittlung der Meldung verpflichteten Subjekte sind:

- für Maßnahmen, die einzelnen Immobilieneinheiten durchgeführt werden:
  - durch die Begünstigten des Steuerabzugs, direkt oder durch einen hierzu ermächtigten Vermittler;
  - im Falle von Maßnahmen die den sog. „Suberbonus“ betreffen: nur das Subjekt, das den Bestätigungsvermerk ausstellt;
- für Eingriffe, die an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes vorgenommen werden:
  - der Kondominiumsverwalter, direkt oder durch einen hierzu ermächtigten Vermittler;
  - falls<sup>69</sup> keine Verpflichtung besteht, den Kondominiumsverwalter zu ernennen und die Miteigentümer diesen nicht ernannt haben, wird die Mitteilung von einem der zu diesem Zweck beauftragten Miteigentümern verschickt;
  - im Falle von Maßnahmen die den sog. „Suberbonus“ betreffen: alternativ der Kondominiumsverwalter oder das Subjekt das den Bestätigungsvermerk ausstellt.

#### 4.6 Verwendung des Steuerguthabens in Form des „Rechnungsrabatts“ oder der Abtretung

Subjekte welchen der Steuerabsetzbetrag abgetreten wurde (Empfänger) oder der Lieferant dem der Steuerabsetzbetrag abgetreten worden ist, verwenden diese Steuergutschrift ausschließlich

66 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020: Web-Link hierfür ist folgender: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/provvedimento-8-agosto-2020-superbonus>

67 Wie in den Artikeln 119 und 121 des Gesetzesdekrets DL vom 19 maggio 2020, Nr. 34 vorgesehen

68 Punkt 4.5 der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

69 gemäß Art. 1129 des Zivilgesetzbuchs

durch **Verrechnung im Vordruck F24** (das ausschließlich über die von der Einnahmenagentur zur Verfügung gestellten Telematikdienste übermittelt werden darf, da der Vordruck sonst nicht angenommen wird) ab dem 10. Tag des Monats nach dem korrekten Erhalt der Meldung und auf jeden Fall **nicht vor dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Ausgaben entstanden sind**, mit der gleichen Verteilung in Jahrestanchen, mit der der Steuerabzug direkt verwendet worden wäre<sup>70</sup>.

Jegliche Rate des Steuerguthabens, die im betreffenden Jahr nicht genutzt wurde, kann nicht in den Folgejahren verwendet und nicht zurückgefordert werden. Die üblichen Einschränkungen zur Verrechnung der Steuerguthaben gelten hier nicht<sup>71</sup>.

#### 4.6.1 Pflicht zur Bestätigung der Option

Die Empfänger des abgetretenen Steuerbonus und Lieferanten müssen **vor Verrechnung der Steuergutschrift die Ausübung der Option bestätigen**. Dies erfolgt ausschließlich über die im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Funktionen<sup>72</sup>.

#### 4.7 Steuerschlüssel

Der für die Verrechnung im Vordruck F24 zu verwendende Steuerschlüssel muss noch veröffentlicht werden.

#### 4.8 Nicht übermittelte Meldung: Folgen

Wird die Meldung nicht innerhalb der in der oben genannten Verordnung vorgesehenen Fristen oder gemäß der darin enthaltenen Anweisungen übermittelt, ist die Option gegenüber der Agentur der Einnahmen unwirksam<sup>73</sup>.

#### 4.9 Weitere Abtretung des Bonus

Als Alternative zur direkten Verwendung können die Abtretungsempfänger und Lieferanten ab dem 10. Tag des Monats, der auf den ordnungsgemäßen Versand/Eingang der oben genannten Meldung folgt, den Steuerbonus an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzintermediäre abgetreten werden<sup>74</sup>.

#### 4.10 Kontrollen und Verantwortung

Lieferanten und Empfänger des Steuerguthabens haften nur für eine **unregelmäßige** oder über den erhaltenen Rabatt/Gutschrift **hinausgehende** Inanspruchnahme der Steuergutschrift. Die Agentur der Einnahmen prüft im Rahmen der normalen Kontrolltätigkeit anhand von Unterlagen das Bestehen der Voraussetzungen, welche die Steuerabzüge berechtigen.

Wenn festgestellt wird, dass die **Voraussetzungen**, die zum Steuerabzug berechtigen, auch nur teilweise **nicht erfüllt** sind, fordert die Agentur der Einnahmen den Betrag zurück, der dem nicht geschuldeten Abzug entspricht, zuzüglich Zinsen und Strafen, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung des Lieferanten, der den Rabatt angewendet hat bzw. des Empfängers, der das Guthaben erhalten hat, wenn diese sich an einer strafbaren Handlung be-

70 Pkt. 5 der Verordnung Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

71 d.h. die Höchstgrenze für die Verrechnung in Höhe von 700.000 € pro Jahr gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000, die für das Jahr 2020 durch Art. 147, DL Nr. 34/2020 auf 1.000.000 € pro Jahr angehoben wurde, die Höchstgrenze von 250.000 € pro Jahr, die für die im Quader RU der Einkommenssteuererklärung anzugebenden Guthaben vorgesehen ist; das Verbot der Verrechnung von Guthaben gegenüber dem Finanzamt bei bereits beanstandeten Schulden gegenüber demselben Finanzamt über 1.500 € gemäß Art. 31, Absatz 1, DL Nr. 78/2010.

72 Pkt. 5.2 der Verordnung Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

73 Pkt. 4.9 der Verordnung Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

74 Pkt. 6.1 der Verordnung Nr. 283847/2020 vom 8.8.2020

teiligt haben.

## 5 Das Technische Gutachten und der Bestätigungsvermerk

Einführend ist festzuhalten, dass auch für die Honorarnoten für das technische Gutachten bzw. für den Bestätigungsvermerk der Steuerabzug von 110% zusteht.

### 5.1.1 Das technische Gutachten (die Beteuerung)

Das technische Gutachten bzw. der technische Prüfbericht<sup>75</sup> eines qualifizierten Technikers wird vom Gesetzgeber als wesentliche Voraussetzung eingeführt um sowohl den Superbonus beanspruchen zu können, als auch um eventuell das Steuerguthaben abtreten zu können.

Für die Wärmedämmungsarbeiten und den Austausch der Winterklimaanlage, durch welche eine Energieeinsparung / -verbesserung erzielt werden soll<sup>76</sup>, muss ein **qualifizierter Techniker** die **Übereinstimmung mit den Anforderungen**<sup>77</sup> und die entsprechende **Angemessenheit der Ausgaben** im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen bescheinigen. Eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung ist ausschließlich elektronisch an die ENEA zu senden.

Bei Eingriffen zur **Verminderung des Erdbebenrisikos**<sup>78</sup> muss die **Wirksamkeit** derselben von einem Fachmann, der im entsprechenden Berufsverzeichnis eingetragen ist<sup>79</sup> und für den Tragwerksentwurf, die Überwachung der Bauarbeiten und die statische Prüfung gemäß seinen beruflichen Fähigkeiten verantwortlich ist, bescheinigt werden. Es ist auch notwendig, dass dieser die **Angemessenheit** der im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen entstandenen Kosten bescheinigt.

Der technische Prüfbericht muss<sup>80</sup> (als eidesstattliche Erklärung) am Ende der Arbeiten oder für jeden Arbeitsfortschritt ausgestellt werden. Die eidesstattliche Erklärung bescheinigt auch die **technischen Anforderungen** auf der Grundlage des Projekts und der tatsächlichen Umsetzung.

Für **Energiesparmaßnahmen** für welche der Superbonus angewandt werden soll, muss sich der technische Prüfbericht bei der Feststellung der **Angemessenheit der Ausgaben** auf die durch das hierfür vorgesehene **Ministerialdekret**<sup>81</sup> festgelegten Preislisten beziehen<sup>82</sup>.

### 5.1.2 Der Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist nur dann erforderlich, wenn für die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte oder für den sogenannten "Rechnungsrabatt" optiert wird.

Der Bestätigungsvermerk wird<sup>83</sup> von Subjekten ausgestellt, die zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen (Einkommenssteuer, IRAP und Mehrwertsteuer)<sup>84</sup> beauftragt werden können und von den Verantwortlichen für Steuerfragen der Zentren, die von den Subjekten eingerichtet wurden, die zur Einrichtung der Steuerbeistandszentren berechtigt sind<sup>85</sup>.

75 Abs. 13 des Artikels 119 des Dekretes DL 34/2020

76 Abs. 1,2,3 des Artikels 119 des Dekretes DL 34/2020

77 der in Absatz 3-ter des Art. 14, DL Nr. 63/2013 genannten Dekrete d.h. das Ministerialdekret vom 3. August 2020, siehe: <https://www.mise.gov.it/index.php/it/per-i-media/notizie/it/198-notizie-stampa/2041355-superbonus-e-sismabonus-al-110-firmato-il-decreto-asseverazioni>

78 Abs. 4 des Artikels 119 des Dekretes DL 34/2020

79 bei erdbebensicheren Eingriffen wird die eidesstattliche Erklärung, die gemäß den Bestimmungen des Ministerialdekrets Nr. 58 des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom 28. Februar 2017 und 43 nachfolgender Änderungen desselben ausgestellt wurde, bei der zuständigen zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 5 des Präsidialerlasses Nr. 380 vom 3. Juni 2001 hinterlegt

80 Abs. 13-bis des Artikels 119 des Dekretes DL 34/2020

81 Ministerialdekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Umwelt und Schutz von Land und See und dem Minister für Infrastruktur und Verkehr vom 6. August 2020; siehe: [https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto\\_efficienza\\_energetica\\_2020rev.pdf](https://www.mise.gov.it/images/stories/normativa/Decreto_efficienza_energetica_2020rev.pdf)

82 Gemäß Abs. 13, Buchstabe a) des Art. 119 des Gesetzesdekrets DL 34/2020

83 gemäß Artikel 35 des Gesetzesdekrets Nr. 241 vom 9. Juli 1997

84 gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a) und b) DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998

85 Zentren, die von den in Artikel 32 des oben genannten Gesetzesdekrets Nr. 241 von 1997 genannten Subjekten eingerichtet wurden

Diese müssen die **Vollständigkeit der Unterlagen**, den **technischen Prüfbericht** und die **Versendung an die ENEA** prüfen.

### 5.1.3 Falscherklärungen und untreue Bescheinigungen

Falscherklärungen oder untreue Bescheinigungen führen zum Verlust des Steuerbonus und zu strafrechtlichen Sanktionen, wenn die Tatsachen ein Verbrechen darstellen. Darüber hinaus gelten im Falle der Ausstellung unlauterer Bescheinigungen Verwaltungsstrafen von € 2.000 bis € 15.000 für jede Falschaussage.

### 5.1.4 Haftpflichtversicherung

Die Prüfer sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit einem Höchstbetrag, der der Anzahl der ausgestellten Bestätigungen /Beteuerungen und den Beträgen der Operationen, die durch die oben genannten Bestätigungen /Beteuerungen abgedeckt sind, entspricht und in jedem Fall nicht weniger als 500.000 € beträgt<sup>86</sup>.

## 6 Aufzubewahrende Dokumentation

Für die Zwecke des Superbonus muss der Begünstigte die Rechnungen oder Steuerbelege aufbewahren, die die tatsächlich angefallenen Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen belegen und (bei physischen Personen) den Beleg der Bank- oder Postüberweisung, durch die die Zahlung erfolgt ist.

Wenn die Arbeiten vom Besitzer (nicht vom Eigentümer) der Immobilie ausgeführt werden, muss auch die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Ausführung der Arbeiten eingeholt werden.

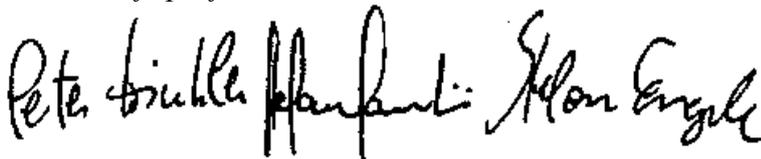
Wenn die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Gebäude durchgeführt werden, muss auch eine Kopie der Kondominiumsversammlung und der Tausendstel-Tabelle zur Verteilung der Ausgaben beschafft werden. Diese Dokumentation kann durch eine vom Kondominiums-Verwalter ausgestellte Bescheinigung ersetzt werden.

Es ist auch notwendig, eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung (technischer Prüfbericht) aufzubewahren, die bei **Energiesparmaßnahmen** an die ENEA übermittelt wurde, sowie bei Erdbebensicherungsarbeiten eine Kopie der entsprechenden eidesstattlichen Erklärung<sup>87</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>86</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 24/E vom 8.8.2020 – Pkt. 8.2

<sup>87</sup> Die bei der zuständigen zentralen Anlaufstelle gemäß Artikel 5 des DPR Nr. 380 vom 3. Juni 2001 hinterlegt wurde.